

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2003/047
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 03.03.2003
Der Borkener Marktplatz als Festplatz	
Beteiligte Fachbereiche:	Bürgerservice und Ordnung
Verfasser/in:	Herr Mittel
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium
	12.03.2003 Haupt- u. Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss

Erläuterung:

Eine Eigenart des modernen Menschen ist es, trotz der Zunahme der gesetzlichen Schutzbestimmungen immer lärm- und geräuschempfindlicher zu werden. Jedenfalls gilt dies für Geräusche, die andere Menschen, der Verkehr, Industrie- oder Gewerbeanlagen verursachen. Dies bestätigten die medizinische Wissenschaft aber auch die zunehmende Zahl bei uns eingehender Beschwerden. In ihrem eigenen Verhalten lässt sich dagegen aus Sicht eines städtischen Ordnungsamtes beobachten, dass die Menschen eher rücksichtsloser werden, wenn es etwa um die Einhaltung der Mittagsruhe beim Rasenmähen oder der Nachtruhe durch private Feste geht. Zum zünftigen Feiern gehört für die meisten Leute eine Musik, die aufgrund der technischen Entwicklung von Profi-Sound-Anlagen eine früher nicht gekannte Lautstärke entwickelt.

Die gesplante Einstellung der Bürger zum Thema Lärm (und auch zu allen anderen Lästigkeiten, die die einen zu ertragen haben, wenn die anderen sich amüsieren), füllt in unserem Ordnungsamt viele Aktenordner. An die prominentesten Fälle, die meist für Schlagzeilen in der Borkener Zeitung gesorgt haben, sei an dieser Stelle stichwortartig erinnert.

- Immer mehr laute Veranstaltungen auf dem Weseker Kirmesplatz, auf dem seit vielen Jahren die Dorffeste gefeiert wurden, haben ausgerechnet bei den karnevalsbegeisterten Wesekern zu massiven Protesten gegen die Veranstaltungen des Karnevalsvereins geführt. Letztlich haben diese Beschwerden den Bau eines neuen Festplatzes zur Auslagerung aller öffentlichen Veranstaltungen an diesen Standort auf der grünen Wiese stark beschleunigt.

- In Gemen haben sich im vergangenen Jahr Bürger, die im Schatten der Burg wohnen, über unzumutbaren Musiklärm einer Veranstaltung der Jugendburg beschwert, obwohl der Lärm tatsächlich aus dem Kilometer entfernten Festzelt des Schützenvereins Gemenkrückling stammte. Es war so laut, dass die Anlieger der Jugendburg die Quelle direkt nebenan vermuteten.
- Jedes Jahr machen in Hoxfeld trotz der abseitigen Lage einige Anwohner Front gegen die vom Hoxfelder Sportverein und der KLJB veranstalteten Traditionsfeste. Im letztgenannten Fall ist zurzeit ein Rechtsanwalt eingeschaltet, der ein Schallgutachten des Sachverständigen Uppenkamp vorgelegt hat, nach dem seine Mandantin von dem Festgeschehen unzumutbar betroffen und künftig besser zu schützen sei.
- Erheblichen Ärger gab es auch um das Karnevalsfest der Wirtevereinigung im letzten Jahr in der alten Volksbank. Beklagt wurden von Anwohnern nicht nur der bei weit geöffneten Fenstern erzeugte Lärm bis in den frühen Morgen, sondern auch die im Umfeld festgestellten Sachbeschädigungen und die vom menschlichen Unwohlsein hervorgerufenen Hinterlassenschaften sowie die Unappetitlichkeiten, die sich ergeben, wenn der alkoholisch enthemmte Mensch seinen natürlichen Bedürfnissen an allen möglichen und unmöglichen Orten nachgibt.
- Die Borkener Bevölkerung war begeistert, als vor über zehn Jahren der Biergarten Sicking seinen Betrieb aufnahm. So ungläubig und fassungslos wie bayerische Biergartenfreunde mussten sie aber zur Kenntnis nehmen, dass die singuläre Beschwerde eines einzelnen Anliegers dazu führen kann, einer Vielzahl von Gästen und Freunden der Freiluftgastronomie den Spaß zu verderben. Denn der benachbarte Hotelbetrieb forderte mit Vehemenz und der Androhung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes die gesetzliche Nachtruhe für seine Übernachtungsgäste ein. Letztlich konnte durch Vermittlung des Ordnungsamtes zwischen beiden Betrieben ein Gentlemans Agreement getroffen werden, das hoffentlich auch die bevorstehende Biergartensaison übersteht.
- Schließlich sei erinnert an das Hin und Her um den Festplatz für die Johannischützen in Borken. In aller Freundschaft – aber immerhin vor Gericht – haben wir seinerzeit mit dem Verein über die Auflagen gestritten, die ein einzelner Anlieger am Holzplatz erzwungen hatte. Das Gericht urteilte damals, dass die vom Verein für unzumutbar gehaltenen Restriktionen im Interesse der Nachtruhe der Anlieger noch ausgesprochen großzügig ausgefallen seien. Auch der jetzige Standort kann nur mit intensiver Verständniswerbung gehalten werden.

Das Ordnungsamt hat an solchen Fällen wenig Freude, denn es steht immer in der Kritik – gleichgültig, wie es entscheidet. Bei lästigen Auflagen oder gar einem Verbot der Veranstaltung ist das Ordnungsamt die Spaßbremse. Und wenn es im Zuge einer Veranstaltung zu Lärm, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen ist, beklagt sich alle Welt darüber, dass man die Veranstaltung nicht genügend reglementiert und überwacht habe. Am liebsten ist es uns, wenn wir uns genehmigungsrechtlich heraushalten können. Dies ist häufig bei Straßen- und Nachbarschaftsfesten möglich, bei denen betroffene Anlieger und Gäste weitgehend identisch sind. Auch die Auswirkungen der meisten Schützen- und sonstigen Traditionsfeste werden von der Bürgerschaft tole-

riert, so dass wir auf beschränkende behördliche Auflagen oft ganz verzichten können.

Wenn aber der Sache Konflikt und Ärger schon im vorhinein auf der Stirn geschrieben stehen, müssen wir ins Gesetz schauen, auch wenn wir uns damit dem odium des Spaßverderbers aussetzen. Wenn wir die Sache dann rechtlich prüfen, tun wir dies allerdings nicht nur im Interesse betroffener Anlieger, sondern ebenso im wohlverstandenen Interesse des Veranstalters, der sonst damit rechnen muss, dass ihm trotz aller Toleranz des Ordnungsamtes seine aufwändig vorbereitete Fete auf Antrag eines Anliegers per einstweiliger gerichtlicher Anordnung stillgelegt wird.

Wie sieht die Rechtslage in solchen Fällen aus? Die Kernsätze des § 9 des Landesimmissionsschutzgesetzes sind einfach und verständlich:

§ 9 Abs. 1:

Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

§ 9 Abs. 3:

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

Ausnahmen sind also nur im öffentlichen Interesse möglich, welches in den Verwaltungsvorschriften eindeutig definiert wird:

Ein öffentliches Interesse kann auch auf historischen, kulturellen oder sonst sozial gewichtigen Umständen beruhen. Bei in die Nachtzeit hinein reichenden öffentlichen Veranstaltungen z.B. von Schützenbruderschaften, Karnevalsgesellschaften oder Sportvereinen fallen die Bedeutung für die Brauchtums- und Traditionspflege und die Förderung des örtlichen Zusammenlebens..... bei der Abwägung ins Gewicht.

Bei der Abwägung hat die zuständige Behörde die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dabei wird klar, dass ein Traditionsfest in Hoxfeld wegen des überschaubaren Kreises betroffener Anlieger verträglicher ist als auf dem Borkener Marktplatz.

Dort haben im vergangenen Jahr 18 Veranstaltungen teilweise mehrtägig stattgefunden. Für die Innenstadtbewohner waren allerdings nur der Tanz in den Mai, der Sakramentmarkt, das Johanni-Altstadtfest und das Stadtfest mit ganz erheblichen Belästigungen verbunden. Angesichts der örtlichen Verhältnisse (nicht nur die Anlieger des Marktplatzes, sondern mehr oder weniger alle Bewohner der Innenstadt sind betroffen), erfährt der Marktplatz eine recht intensive Nutzung von Veranstaltungen, von denen Belästigungen ausgehen. Schon der Antrag oder die Klage eines einzelnen Bürgers kann die bisher geübte Nutzung in höchste Gefahr bringen. Die Stadtverwaltung ist deshalb klug beraten, den Marktplatz für die Feste zu reservieren, die im städtischen Interesse liegen, und alles zu unterlassen, was die Bewohner der Innenstadt überstrapazieren und auch nur einen Einzelnen dazu bringen könnte, den Umfang der Nutzung des Marktplatzes rechtlich überprüfen zu lassen. Allzu leicht könnte sich herausstellen, dass schon die bisherigen Veranstaltungen das zulässige Maß überschritten haben.

Aus diesem Grund haben wir den Antrag abgelehnt, am vergangenen Wochenende in drei Nächten ein Karnevalsfest der Wirtevereinigung in einem dazu eigens aufgebauten

Festzelt zu genehmigen. Ein öffentliches Interesse, wie es oben definiert ist, war nämlich beim besten Willen nicht festzustellen. So handelte es sich nicht um die Brauchtumsveranstaltung etwa einer Karnevalsgesellschaft, sondern um ein kommerzielles Fest, das mit Karneval gerade einmal so viel zu tun haben sollte, als dass die zu den Karnevalstagen vorhandene Feierlaune der Bevölkerung für das ganz normale Kneipengeschäft - zwar im großen Stil, aber ohne karnevalistischen Inhalt - genutzt werden sollte. Es wäre nicht nur unklug, sondern rechtswidrig gewesen, den Bewohnern der Innenstadt von Donnerstag bis Sonntag drei Nächte lang den Lärm einer solchen Veranstaltung zuzumuten. Der rein kommerzielle Hintergrund in Verbindung mit der großen Zahl der betroffenen Innenstadtbewohner hat uns deshalb veranlasst, den Antrag abzulehnen, nachdem die Wirtvereinigung nicht bereit war, die Veranstaltung auf die Weiberfastnacht zu beschränken, wo üblicherweise in der Innenstadt Borkens gefeiert wird. Der Ertrag an diesem einen Tag hätte vermutlich den Aufbau des Zeltes nicht gedeckt.

Wir wollen mit dieser Darstellung um Verständnis für die rechtlich und tatsächlich schwierige Situation des Ordnungsamtes werben und zu einer etwas differenzierteren Betrachtungsweise in der Öffentlichkeit beitragen. Die Bürger neigen dazu, die Verhältnisse in der eigenen Stadt besonders kritisch zu sehen. Borken ist aber weder im Erscheinungsbild, noch in der Haltung oder den ordnungsrechtlichen Sitten braver und biederer als etwa Coesfeld, Ahaus und Dülmen oder jede andere Stadt unserer Größe im Münsterland. Alle diese Städte sind typisch kleinstädtisch geprägt. Extravaganz und gesellschaftliche Progressivität passen weder zu der geringen Größe solcher Städte noch zu der kulturellen Prägung der Menschen im Münsterland. Borken spielt dabei überhaupt keine besondere Rolle - auch nicht in der Frage, was man hier von der heimischen Gastronomie einerseits erwartet und andererseits zu ertragen bereit ist. Und wenn es in Borken kein Brauhaus und keine zündende Diskothek gibt, liegt das nicht an der Stadtverwaltung, die ein solches Angebot sehr begrüßte, sondern an mangelnden gastronomischen Unternehmergeist.

Im übrigen lässt sich Borken auch in der 5. Jahreszeit nicht mit einer Stadt im Rheinland vergleichen, und die Toleranz der Bevölkerung gegenüber der Freiluftgastronomie ist bei uns eben auch eine andere als etwa in einer Universitäts- und Fremdenverkehrsstadt.

Wir wollen uns weiterhin bemühen, den gespaltenen Erwartungen unserer Bürger zwischen Ruhebedürfnis und Feierlaune mit möglichst viel Fingerspitzengefühl Rechnung zu tragen.